

Geschäftsordnung für die Tennisabteilung im ESV Wolfenbüttel e.V.

Stand: 25.05.2011 mit Ergänzung vom 13.02.2014

Präambel

Die Geschäftsordnung der Tennisabteilung des ESV Wolfenbüttel steht in Übereinstimmung mit der Satzung des ESV Wolfenbüttel.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

I. Abteilungszweck

Aufgabe der Abteilung ist die Pflege des Tennissportes. Die Tennisabteilung fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport.

Außerdem pflegt und fördert sie die allgemeine Jugendarbeit.

II. Rechtsstellung

Die gesetzliche Vertretung der Tennisabteilung wird durch den Vorstand des ESV Wolfenbüttel wahrgenommen.

Die Tennisabteilung ist eine Abteilung des Gesamtvereins. Alle grundlegenden und wesentlichen Angelegenheiten werden durch die Vereinssatzung geregelt.

III. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Tennisabteilung setzt eine Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.

Die Abteilungsleitung kann die Neuaufnahme von Mitgliedern in die Tennisabteilung ablehnen. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

Die Tennisabteilung besteht aus

1. aktiven Mitgliedern
2. passiven Mitgliedern

Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, ohne Berücksichtigung des Lebensalters, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen.

Passive Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder der Abteilung. Sie können im Rahmen der Platzordnung (Gästebeitrag) aktiv spielen.

Auf Beschluss der Abteilungsleitung können Mitglieder der Abteilung beim Vorstand des Gesamtvereins zu einer Ehrenmitgliedschaft vorgeschlagen werden.

Jugendliche Mitglieder sind Schüler und Auszubildende, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ihre Aufnahme als Mitglied wird nur mit schriftlicher Genehmigung eines gesetzlichen Vertreters wirksam.

IV. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt aus dem Gesamtverein
- Austritt aus der Abteilung
- Ausschluss aus der Abteilung
- Tod

Der Austritt aus der Abteilung (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Mitteilung gegenüber der Abteilungsleitung. Der Austritt kann nur unter Beachtung der Kündigungsfristen gemäß Satzung des Gesamtvereins erklärt werden.

Ein Ausschluss aus der Abteilung kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen der Tennisabteilung zuwider handelt und ein wichtiger Grund gegeben ist. Hierzu zählt auch die wiederholte Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen der Abteilung gegenüber.

Über den Ausschluss aus der Tennisabteilung entscheidet die Abteilungsleitung. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. Er ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Tennisabteilung, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

V. Beitragsleistungen und -pflichten, Umlagen

Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Arbeitsleistungsabrechnungen werden neben den Mitgliedsbeiträgen des Gesamtvereins erhoben. Die Höhe dieser Beträge wird durch die Mitgliederversammlung der Tennisabteilung beschlossen.

Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass die Tennisabteilung einen nicht vorhersehbaren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Jahresbeiträgen der Mitglieder sowie mit eventuellen Rücklagen nicht zu zahlen ist.

In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung der Tennisabteilung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Die Voraussetzungen und die Begründung des Antrages auf Erhebung der Umlage sind durch die Abteilungsleitung darzulegen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen.

VI. Organe der Tennisabteilung

Die Organe der Abteilung sind

- die Mitgliederversammlung

- die Abteilungsleitung

Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

VII. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung der Tennisabteilung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt.

Die Einberufung erfolgt schriftlich (per E-Mail oder Brief) durch den Abteilungsvorstand. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Tagesordnung, die die Abteilungsleitung festlegt, sowie der Haushaltsabschluss und die Haushaltsplanung des neuen Geschäftsjahres sind der Einladung beizufügen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei der Abteilungsleitung eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt deren Aufnahme in die Tagesordnung.

Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist eine Zwei-Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Änderungen der Geschäftsordnung sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse der Abteilung erforderlich ist. Hierzu gelten die gleichen Bedingungen. Die Einberufung erfolgt bei Bedarf auf Wunsch der Abteilungsleitung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Abteilungsmitglieder.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Abteilungsmitglieder beschlussfähig.

Versammlungsleiter ist der Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied der Abteilungsleitung.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

Zur Mitgliederversammlung ist der geschäftsführende Vorstand des ESV Wolfenbüttel grundsätzlich einzuladen.

Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das alle Entscheidungen und gefassten Beschlüsse zu enthalten hat. Es ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

VIII. Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung der Tennisabteilung

- Entgegennahme des Jahresberichts der Abteilungsleitung
- Entlastung der Abteilungsleitung
- Wahl und Abberufung der Mitglieder der Abteilungsleitung
- Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
- Änderungen der Geschäftsordnung
- Beschlussfassung über Anträge
- Festsetzung der Abteilungsbeiträge (Spielgelder), Aufnahmegebühren und Arbeitsleistungsabrechnungen

IX. Abteilungsleitung

1. Abteilungsleiter
2. Kassenwart
3. Sportwart
4. Jugendwart
5. Schrift- und Pressewart
6. Platz- und Gerätewart
7. Internet-Beauftragter * (ab 2014, s. Ergänzung am Ende der Geschäftsordnung)

Weitere Mitglieder, für bestimmte Aufgaben zur Leitung der Abteilung, können auf Antrag gewählt werden. ** (s. Ergänzung am Ende der Geschäftsordnung)
Eine Personalunion ist möglichst zu vermeiden.

Die Mitglieder der Abteilungsleitung der Tennisabteilung werden von der Mitgliederversammlung der Tennisabteilung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Die Abteilungsleitung bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis eine neue Abteilungsleitung gewählt ist. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes schriftlich vorliegt.

Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung vorzeitig aus, so entscheidet die Abteilungsleitung über den Nachfolger für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen. Das ausgeschiedene Mitglied der Abteilungsleitung hat der Abteilungsleitung Rechenschaft über seine Tätigkeit abzulegen. Der Geschäftsführende Vorstand des Gesamtvereins ist über die Veränderung zu informieren.

Sitzungen der Abteilungsleitung werden durch den Abteilungsleiter, oder bei Bedarf durch ein anderes Mitglied der Abteilungsleitung einberufen.

X. Beschlussfassungen

Alle Beschlüsse in den Organen der Tennisabteilung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen ist. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Über Änderungen der Geschäftsordnung der Tennisabteilung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen.

XI. Strafgelder

Eventuelle Strafgelder, die für Spieler oder Mannschaften verhängt werden, die am Spielbetrieb teilnehmen und von Spielinstanzen ausgesprochen wurden, sind von den jeweiligen Mitgliedern selbst zu bezahlen, soweit sie den ursächlichen Sachverhalt zu vertreten haben.

XII. Schlussbestimmungen

Alle die Tennisabteilung betreffenden Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Abteilungsleitung der Tennisabteilung.

Diese Geschäftsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung der Tennisabteilung am 25.05.2011 mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit genehmigt. Die bisherige Geschäftsordnung sowie alle der neuen Geschäftsordnung entgegenstehenden Beschlüsse treten mit diesem Termin außer Kraft.

Der geschäftsführende Vorstand des ESV Wolfenbüttel stimmt der vorstehenden Geschäftsordnung zu.

Wolfenbüttel, den 25.05.2011

Abtl. Tennis: gez. H. Strebe

Die Mitgliederversammlung vom 13.02.2014 hat folgende Ergänzungen der Geschäftsordnung beschlossen:

- * Ziff. IX. Abs. 1 Nr. 7.: künftig soll der Abteilungsleitung auch ein Internet-Beauftragter angehören.
- ** Ziff. IX. Abs. 2: künftig können generell auch Stellvertreter für jede Aufgabe innerhalb der Abteilungsleitung gewählt werden

Die vorliegende Geschäftsordnung der Tennisabteilung wird hiermit vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt und tritt am 25.05.2011 in Kraft.

- 1.Vorsitzender: gez. W. Eggeling
(Wolfgang Eggeling)
- 2.Vorsitzender: gez. W. Pfahl
(Wolfgang Pfahl)
- Schatzmeister: gez. H. John
(Harry John)
- Schriftführer: gez. W. Beyersdorff
(Wolfgang Beyersdorff)